

Anlage EB**Ergänzende Bedingungen zur AVBWasserV
von BS|ENERGY, Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG****Gültig ab 1. Januar 2021****1 Baukostenzuschüsse (§ 9 AVBWasserV)**

- 1.1 Der Anschlussnehmer zahlt BS|ENERGY beim Anschluss an das Versorgungsnetz einen Baukostenzuschuss zur Abdeckung von 70 % der nach § 9 Abs. 1 Satz 1 AVBWasserV ansatzfähigen anteiligen Kosten für die Erstellung und die Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen gemäß der jeweils gültigen Preisliste zu den Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV von BS|ENERGY (im Folgenden „Preisliste“ genannt).
- 1.2 Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Einrichtungen wie beispielsweise Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Armaturen, Druckerhöhungs- und sonstige zugehörige Anlagen.
- 1.3 Die Bemessungsgrundlage für den Baukostenzuschuss ist die an dem betreffenden Hausanschluss für die darüber versorgten Kunden vorzuhaltende Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung. Von den zu ermittelnden Kosten nach Ziffer 1.1 werden dabei zunächst die der Versorgung von Industrieunternehmen leistungsanteilig zuzurechnenden Kosten abgesetzt. Die übrigen Kosten werden den Kunden einschließlich der im Versorgungsbereich noch zu erwartenden Kunden unter Berücksichtigung der Durchmischung zugeordnet.
- 1.4 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht. Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach der Differenz zwischen dem Baukostenzuschuss, der für einen Hausanschluss mit vorheriger Leistungsanforderung gemäß der jeweils gültigen Preisliste zu zahlen wäre und dem Baukostenzuschuss, der für einen Hausanschluss mit der erhöhten Leistungsanforderung gemäß der jeweils gültigen Preisliste zu zahlen wäre. Bei Wohngebäuden ist der Baukostenzuschuss für die hinzu gekommenen Wohnungseinheiten zu zahlen.
- 1.5 Der Baukostenzuschuss wird zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Sind die erforderlichen Verteilungsanlagen erst zu einem späteren Zeitpunkt fertiggestellt, wird der Baukostenzuschuss zu diesem Zeitpunkt, spätestens jedoch bei Fertigstellung des Hausanschlusses zugleich mit den Hausanschlusskosten fällig. Dies gilt entsprechend für den weiteren Baukostenzuschuss.

2 Hausanschluss (§ 10 AVBWasserV)

- 2.1 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, ist über einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
- 2.2 Ist der Anschlussnehmer nicht Eigentümer des anzuschließenden Grundstücks, so setzt die Erstellung des Hausanschlusses die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen voraus.
- 2.3 Erstellung und Veränderung des Hausanschlusses sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung des zur Verfügung gestellten Auftragsformulars von BS|ENERGY zu beantragen. In den Fällen von Ziffer 2.2 ist dem Antrag die Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers zur Herstellung oder Änderung des Hausanschlusses und dessen Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen unter Verwendung des zur Verfügung gestellten Formulars „Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers“ beizufügen.
- 2.4 Dem Anschlussnehmer obliegt die Schaffung der baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses. Der Umfang der vom Anschlussnehmer zu schaffenden baulichen Voraussetzungen ist abhängig von der von ihm gewählten Hausanschlussvariante (Basis- oder Komfort-Hausanschluss). Beim Basis-Hausanschluss werden das Ausheben und Wiederverfüllen des Rohrgrabens nach Angaben von BS|ENERGY bzw. deren Beauftragten im nichtöffentlichen Bereich ab Grundstücksgrenze sowie die Hauseinführung durch den Anschlussnehmer ausgeführt. Hierzu gehören auch Mauerdurchbrüche zur Einführung des Hausanschlusses in das Gebäude, die Verlegung von Leerrohren bzw. der Hauseinführung und die Abdichtung von Wanddurchbrüchen sowie von Leerrohren bzw. der Hauseinführung nach Einführung des Hausanschlusses. Das entsprechende Merkblatt wird dem Angebot zum Hausanschluss beigelegt und ist zu beachten. Beim Komfort-Hausanschluss werden das Ausheben und das Wiederverfüllen des Kabelgrabens sowie die Hauseinführung durch BS|ENERGY bzw. deren Beauftragte ausgeführt. Werden Hausanschlüsse in nicht unterkellerte Anschlussobjekte installiert, dürfen für die dafür erforderlichen Schutzrohre unterhalb des Gebäudes nur für diesen Zweck zugelassene und geeignete Rohre verwendet werden. Die zu verwendenden Materialien sind vorher mit BS|ENERGY bzw. deren Beauftragten abzustimmen. Zu den baulichen Voraussetzungen zählt auch die Sicherstellung der Zugänglichkeit des Grundstückes. BS|ENERGY bzw. deren Beauftragte haben keinerlei Verpflichtung, das bauseits zur Verfügung gestellte Anschlussobjekt hinsichtlich der technischen und statischen Durchführbarkeit zur Installation von Hausanschlüssen zu prüfen. Die gegebenenfalls erforderlichen Unterlagen und Prüfungen sind vom Anschlussnehmer beizubringen bzw. nachzuweisen.
- 2.5 Die Erstellung des Hausanschlusses setzt die vollständige Bezahlung des Baukostenzuschusses voraus, sofern dieser nicht gemäß Ziffer 1.5 erst zu einem späteren Zeitpunkt fällig wird.
- 2.6 BS|ENERGY ist zur Trennung oder Beseitigung des Hausanschlusses berechtigt, wenn der Anschlussnehmer oder BS|ENERGY den Versorgungsvertrag gekündigt hat.
- 2.7 Der Anschlussnehmer erstattet BS|ENERGY die Kosten für die Erstellung des gesamten Hausanschlusses. Ferner trägt der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden. Eine vom Anschlussnehmer veranlasste Veränderung des Hausanschlusses liegt auch vor, wenn der Hausanschluss durch BS|ENERGY nach Ziffer 2.6 vom Verteilungsnetz getrennt oder beseitigt wird. Die Berechnung der jeweiligen Kosten erfolgt gemäß der jeweils gültigen Preisliste.

- 2.8 Jede Einwirkung auf den Hausanschluss, die dessen Funktionsfähigkeit beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen droht, wie insbesondere ein Überbauen oder Bepflanzen der Hausanschlussleitung, ist unzulässig. BS|ENERGY kann jederzeit die unverzügliche Beseitigung einer solchen Überbauung, Bepflanzung oder sonstigen Beeinträchtigung auf Kosten des Anschlussnehmers fordern. Kommt der Anschlussnehmer dieser Pflicht nicht unverzüglich nach, kann BS|ENERGY die Beeinträchtigung auf Kosten des Anschlussnehmers – berechnet nach tatsächlichem Aufwand – entfernen oder entfernen lassen. Die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Oberfläche nach den erforderlichen Arbeiten an der Hausanschlussleitung obliegt dem Anschlussnehmer.
- 2.9 Jede nicht die Funktionsfähigkeit des Hausanschlusses beeinträchtigende, aber den Zugang zu diesem erschwerende Überbauung, Bepflanzung oder sonstige Behinderung hat der Anschlussnehmer bei erforderlichen Arbeiten am Hausanschluss auf seine Kosten zu entfernen oder entfernen zu lassen. Kommt der Anschlussnehmer dieser Pflicht nicht unverzüglich nach, kann BS|ENERGY die Beeinträchtigung auf Kosten des Anschlussnehmers – berechnet nach tatsächlichem Aufwand – entfernen oder entfernen lassen. Die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Oberfläche nach den erforderlichen Arbeiten an der Hausanschlussleitung obliegt dem Anschlussnehmer.
- 2.10 Verändern sich die Eigentumsverhältnisse an einem Grundstück nachträglich in der Art und Weise, dass der Hausanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der über diesen Hausanschluss an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossene Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten einer deswegen erforderlichen Verlegung des Hausanschlusses zu tragen, insbesondere auch dann, wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Hausanschlusses oder anderer Leitungen auf Kosten von BS|ENERGY fordert.
- 3 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (§ 11 AVBWasserV)**
- BS|ENERGY kann verlangen, dass der Anschlussnehmer nach eigener Wahl an der Grundstücksgrenze einen Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn ein Fall des § 11 Abs. 1 Ziffer 1 bis 3 AVBWasserV vorliegt. Der Anschlussnehmer trägt die Kosten für die Anbringung eines Wasserzählerschachtes oder Wasserzählerschranks. Die im Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank angebrachte Absperrvorrichtung ist Hauptabsperrvorrichtung im Sinne von § 10 AVBWasserV; der Hausanschluss endet damit im Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank.
- 4 Kundenanlage (§ 12 AVBWasserV)**
- 4.1 Schäden im Bereich der Kundenanlage sind vom Kunden unverzüglich zu beseitigen. Mit der Beseitigung von Schäden, die Rückwirkungen auf den Hausanschluss oder das Versorgungsnetz haben können, hat der Kunde BS|ENERGY oder ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen zu beauftragen.
- 4.2 Der Kunde hat (vorbehaltlich § 21 AVBWasserV) die durch die Messeinrichtung erfasste Wassermenge zu zahlen. Dies gilt auch dann, wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt austritt, es sei denn, der Schaden ist nachweisbar auf ein schuldhaftes Verhalten von BS|ENERGY bzw. eines Erfüllungsgehilfen von BS|ENERGY zurückzuführen.
- 4.3 Der bestimmungsgemäße Betrieb der Kundenanlage umfasst auch eine regelmäßige Wasserentnahme in dem Umfang, dass allein hierdurch eine ausreichende Spülung des Hausanschlusses erfolgt. Anderenfalls hat der Kunde die BS|ENERGY entstehenden Kosten, z.B. für aus hygienischen Gründen erforderliche, vermehrte Spülungen, zu tragen.
- 5 Inbetriebsetzung der Kundenanlage (§ 13 AVBWasserV)**
- 5.1 Jede Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt gemäß § 13 AVBWasserV und ist bei BS|ENERGY unter Verwendung des von dieser zur Verfügung gestellten Auftragsformulars zu beantragen.
- 5.2 Für jede Inbetriebsetzung der Kundenanlage durch BS|ENERGY oder deren Beauftragten werden die hierfür entstehenden Kosten dem Kunden nach tatsächlichem Aufwand von BS|ENERGY in Rechnung gestellt.
- 5.3 Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund von Mängeln an der Anlage oder aus anderen Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht möglich, so zahlt der Kunde für jeden weiteren vergeblichen Versuch der Inbetriebsetzung ein Entgelt nach tatsächlichem Aufwand.
- 5.4 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage kann von der vollständigen Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten abhängig gemacht werden.
- 6 Duldungspflichten und Zutrittsrecht (§ 8 und § 16 AVBWasserV)**
- 6.1 Die Duldungspflicht der Kunden und Anschlussnehmer nach § 8 AVBWasserV beinhaltet, dass Beauftragte von BS|ENERGY das Grundstück zur Durchführung von notwendigen Kontroll-, Unterhaltungs- und Reparaturmaßnahmen betreten dürfen.
- 6.2 Zu den nach § 8 AVBWasserV zu duldenden Schutzmaßnahmen zählen alle Maßnahmen, die zum Schutz der Leitungen erforderlich sind, wie beispielsweise das Anbringen oder Aufstellen von Hinweisschildern oder das Kappen von Wurzeln.
- 6.3 Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten von BS|ENERGY den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 10 und § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist (§ 16 AVBWasserV).
- 7 Messung (§ 18 AVBWasserV)**
- 7.1 Der Kunde stellt für die Messeinrichtung einen geeigneten, frei zugänglichen Platz zur Verfügung.
- 7.2 BS|ENERGY ist berechtigt, als Messeinrichtung einen fernauslesbaren Wasserzähler zu verwenden.

8 Nachprüfung von Messeinrichtungen (§ 19 AVBWasserV)

Zu den Kosten für die Prüfung der Messeinrichtungen nach § 19 Abs. 2 AVBWasserV gehören sämtliche im Zusammenhang mit der Nachprüfung anfallenden Kosten wie beispielsweise die Gebühren der Eichbehörde oder staatlich anerkannten Prüfstelle und die Kosten für den Ein- und Ausbau sowie den Transport der Messeinrichtung. Diese werden dem Kunden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt, sofern die Prüfung ergibt, dass die Abweichung innerhalb der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen liegt. Die Kosten beinhalten insbesondere

- bei Zählerprüfung durch die staatlich anerkannte Prüfstelle bei der Braunschweiger Netz GmbH (BS|NETZ) die Gebühren für die Befundprüfung nach der jeweils geltenden Mess- und Eichgebührenverordnung
- bei Zählerprüfung auf Verlangen des Kunden durch eine Eichbehörde oder eine andere staatlich anerkannte Prüfstelle die von dieser berechneten Kosten

jeweils zuzüglich der Kosten für Ein- und Ausbau der Messeinrichtung, Verpackung und Transport.

9 Ablesung (§ 20 AVBWasserV)

- 9.1 Die Ablesung der Messeinrichtung nehmen Beauftragte von BS|ENERGY grundsätzlich jährlich im rollierenden Verfahren vor.
- 9.2 Änderungen des Ablesezeitraums sind BS|ENERGY vorbehalten.
- 9.3 BS|ENERGY kann die gelieferte Wassermenge auf Grundlage der letzten Ablesung oder bei Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden schätzen, wenn der Zutritt zum Zwecke der Ablesung vom Kunden verweigert oder eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vorgenommen wurde.
- 9.4 BS|ENERGY kann zusätzliche Ablesungen vornehmen oder kostenlos vom Kunden verlangen, wenn sie hieran ein berechtigtes Interesse hat.

10 Abrechnung und Abschlagszahlungen (§ 24 und § 25 AVBWasserV)

- 10.1 Der Kunde zahlt für die Wasserversorgung monatlich gleichbleibende, von BS|ENERGY festzulegende Abschläge. Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Höhe der Abschlagszahlungen sind die Preise für die Wasserversorgung nach der jeweils gültigen „Produktinformation Trinkwasser“ von BS|ENERGY sowie die Wasserverbrauchsmenge aus dem zuletzt abgerechneten Zeitraum. Bei Neukunden bemessen sich die Abschlagszahlungen nach Erfahrungssätzen für Wasserverbrauchsmengen vergleichbarer Kundengruppen. Macht ein Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird BS|ENERGY dies angemessen berücksichtigen. Um eine möglichst wirklichkeitsnahe Bezahlung des Wasserverbrauchs zu erreichen und erheblichen Nachzahlungen des Kunden bei der Jahresabrechnung vorzubeugen, kann BS|ENERGY bei der Bemessung der Abschlagszahlungen zu erwartenden Verbrauchssteigerungen berücksichtigen.
- 10.2 Ändern sich die Preise während des Abrechnungszeitraumes, ist BS|ENERGY berechtigt, die Abschlagszahlungen ab dem Änderungszeitpunkt dem Prozentsatz der Preisänderung entsprechend anzupassen.
- 10.3 Das Abrechnungsjahr umfasst etwa zwölf Monate, entspricht aber nicht zwangsläufig dem Kalenderjahr. Die Abrechnung erfolgt im rollierenden Verfahren.
- 10.4 BS|ENERGY stellt das Entgelt für die Wasserversorgung nach Preisen für die Wasserversorgung gemäß der jeweils gültigen „Produktinformation Trinkwasser“ von BS|ENERGY unter Anrechnung der geleisteten Abschlagszahlungen in Rechnung (Jahresabrechnung). Vom Kunden zu viel gezahlte Beträge werden mit der nächsten auf die Jahresabrechnung folgenden Abschlagsforderung verrechnet.
- 10.5 Eine Änderung der Abrechnungszeiträume und der Zeiträume für die Abschlagszahlungen bleibt BS|ENERGY vorbehalten.
- 10.6 Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses erstellt BS|ENERGY eine Schlussabrechnung.

11 Zahlung und Verzug (§ 27 AVBWasserV)

- 11.1 Soweit in diesen Ergänzenden Bedingungen nichts Abweichendes bestimmt ist, werden Rechnungsbeträge zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, Abschlagszahlungen zum jeweils festgelegten Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang der Zahlung bei BS|ENERGY.
- 11.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann BS|ENERGY, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten dem Kunden nach tatsächlich angefallenem Aufwand in Rechnung stellen.
- 11.3 Der Kunde hat anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften an BS|ENERGY zu erstatten, es sei denn, der Kunde hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten.

12 Vorauszahlung (§ 28 AVBWasserV)

Verlangt BS|ENERGY vom Kunden eine Vorauszahlung nach § 28 AVBWasserV, ist diese sofort fällig.

13 Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (§ 33 AVBWasserV)

- 13.1 Bei Einstellung der Versorgung nach § 33 AVBWasserV sind die Kosten der Einstellung sowie der Wiederaufnahme der Versorgung vom Kunden zu ersetzen. Die Kosten werden dem Kunden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt. Dem Kunden ist der Nachweis, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder niedriger entstanden sind, gestattet. Sollte die Einstellung und Wiederaufnahme durch Schachtung und Trennung des Hausanschlusses erforderlich sein, werden die Tätigkeiten nach Aufwand berechnet.
- 13.2 Soweit der Kunde trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung und Ersatzterminankündigung für die Einstellung bzw. Wiederaufnahme der Versorgung in beiden Terminen nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, kann BS|ENERGY die dadurch entstehenden Kosten nach tatsächlichem Aufwand berechnen. Ist die

Kundenanlage vor der Wiederinbetriebsetzung durch einen Installateur zu überprüfen, so hat der Kunde diese Überprüfung auf seine Kosten zu veranlassen und durchführen zu lassen.

14 Zusatz- oder Reservewasserversorgung (§ 3 AVBWasserV)

- 14.1 Soweit wirtschaftlich zumutbar, räumt BS|ENERGY dem Kunden auf dessen Antrag die Möglichkeit ein, den Wasserbezug auf eine Zusatz- oder Reservewasserversorgung zu beschränken. BS|ENERGY kann mit dem Kunden vereinbaren, die wirtschaftliche Unzumutbarkeit einer solchen Beschränkung des Wasserbezugs durch besondere Leistungen wie die Zahlung eines besonderen Baukostenzuschusses, die Übernahme der Unterhaltungs- und Erneuerungskosten der Hausanschlussleitungen oder die Übernahme der Kosten für die aus hygienischen Gründen erforderlichen vermehrten Spülungen der Leitungen auszugleichen.
- 14.2 Die Eigengewinnungsanlage des Kunden darf mit der Wasserversorgungsanlage von BS|ENERGY weder mittelbar (über die Kundenanlage) noch unmittelbar (über den Hausanschluss oder andere Anlagen von BS|ENERGY) verbunden sein.

15 Wasserversorgung für vorübergehende Zwecke (§ 22 Abs. 3 AVBWasserV)

Die Wasserversorgung für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke bedarf grundsätzlich einer gesonderten vertraglichen Regelung mit BS|ENERGY.

16 Streitbeilegungsverfahren

BS|ENERGY hat sich gemäß § 36 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes freiwillig zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren bei der Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle zur Beilegung von Streitigkeiten, die Verbraucherverträge in den Bereichen Wasser und Fernwärme betreffen, verpflichtet. Voraussetzung dafür ist, dass zuvor der Kundenservice unseres Unternehmens angerufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.

Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: BS|ENERGY – Qualitäts- und Beschwerdemanagement, Postfach 3317, 38023 Braunschweig, Telefon: 0800 4044044 oder E-Mail: beschwerden@bs-energy.de.

Die Kontaktdaten der Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle sind:

Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e. V., Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein, Telefon: 07851 7957940, Telefax: 07851 7957941, Internet: www.verbraucher-schlichter.de, E-Mail: mail@verbraucher-schlichter.de

17 Datenschutz

BS|ENERGY verarbeitet die personenbezogenen Daten des Kunden im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Regelungen, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz. Informationen zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten unserer Kunden durch BS|ENERGY sind unter anderem auf der Homepage unter www.bs-energy.de/rechtliches/datenschutz verfügbar oder können postalisch angefordert werden.

18 Änderungen

Die Ergänzenden Bedingungen von BS|ENERGY und die Preise können durch BS|ENERGY mit Wirkung für alle Kunden geändert oder ergänzt werden. Mit ihrer öffentlichen Bekanntgabe werden die Änderungen oder Ergänzungen Bedingungen und der Preise Vertragsinhalt und ergänzen insoweit die Regelungen der AVBWasserV.